Lit. E.

Ausstellungsamt zu _____ No.

Manifest

für den Schiffer

zur Fahrt von nach

mit dem Schiffe No.

zur ten Klasse von bis Lasten gehörig und

bemannt mit Mannspersonen.

Bemerkungen.

1.) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet seyn.

2.) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen und jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elbe-Zoll-Amte gehörig nachgewiesen werden.

3.) Das Manifest wird unentgeldlich unterferrigt von der Behörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Elbe-Zoll-Amte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben — Duplicate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertigt.

4.) Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifests seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.

5.) Dies Manifest wird zu bei dem abgegeben und von demselben, nach Vorschrift der Elbeconvention, aufbewahrt.

6.) Transitirende Schiffer können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.